

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen die Grundlage der Tätigkeit von Gläser-Immobilien

### §1 Doppeltätigkeit

Gläser-Immobilien ist sowohl für die Verkäufer- als auch Käuferseite provisionspflichtig tätig

### § 2 Nachweise

Nachweise werden freibleibend übermittelt; Zwischenverkauf und-vermietung bzw. -verpachtung sind vorbehalten.

Die in den Angeboten von Gläser-Immobilien enthaltenen Angaben basieren auf vom jeweiligen Auftraggeber oder Dritten erteilten Informationen. Gläser-Immobilien wird im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen, über Objekte und Vertragspartner möglichst vollständige und richtige Angaben zu erhalten; eine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wird von Gläser-Immobilien nicht übernommen.

### § 3 Mitteilung der Vorkenntnis

Sollte dem Auftraggeber eine von Gläser-Immobilie nachgewiesene Vertragsangelegenheit bereits bekannt sein, so hat er dies Gläser-Immobilien unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen zu belegen.

### § 4 Vertraulichkeit

Die von Gläser-Immobilien übersandten Angebote und Informationen sind vertraulich zu behandeln und nur für den jeweiligen Empfänger bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Gläser-Immobilien zulässig.

Für den Fall, dass aufgrund einer Zuwiderhandlung des Auftraggebers gegen diese Vertraulichkeitspflicht ein Vertrag unter Ausschluss von Gläser-Immobilien zustande kommt, schuldet der Auftraggeber die Provision, wie wenn dieser Vertrag durch Gläser-Immobilien zustande gekommen wäre.

### § 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat Gläser-Immobilien alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche für den Abschluss eines Kaufvertrags von Bedeutung sein könnten.

Bei Aufnahme direkter Verhandlungen zwischen Eigentümer und Interessenten ist auf die Tätigkeit von Gläser-Immobilien Bezug zu nehmen und Gläser-Immobilien über den Inhalt der Verhandlungen zu informieren.

Der Auftraggeber hat Gläser-Immobilien unverzüglich zu informieren und zu belegen, wann und zu welchen Bedingungen für ein von Gläser-Immobilien nachgewiesenes oder vermitteltes Objekt oder mit einem von Gläser-Immobilien nachgewiesenen oder vermittelten Interessenten ein Kaufvertrag zustande kommen soll bzw. zustande gekommen ist.

### § 6 Provisionsanspruch, Fälligkeit

Der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Provision entsteht, wenn ein Kaufvertrag aufgrund einer von Gläser-Immobilien nachgewiesenen oder vermittelten Vertragsangelegenheit zustande kommt.

Der Provisionsanspruch entsteht auch dann, wenn der Kaufvertrag aufgrund einer von Gläser-Immobilien während der Vertragslaufzeit nachgewiesenen oder vermittelten Vertragsangelegenheit zustande kommt, nachdem der Maklervertrag beendet ist.

Der Provisionsanspruch bleibt auch dann bestehen, wenn der abgeschlossene Kaufvertrag zu anderen Bedingungen erfolgt

Ferner bleibt der Provisionsanspruch auch dann bestehen, wenn der zustande gekommene Vertrag aufgrund auflösender Bedingungen erlischt, durch einen Rücktrittsvorbehalt des Auftraggebers aufgelöst oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen rückgängig gemacht bzw. nicht erfüllt wird. Ein Provisionsanspruch entsteht auch dann, wenn statt eines Kaufvertrages ein anderer Vertrag entsteht (z.B. ein Mietvertrag),

### § 7 Maklercourtage

Die Courtage für Nachweis oder Vermittlung, soweit nicht individuell oder im Exposé anders vereinbart, ist verdient und fällig mit Abschluss des notariellen Kaufvertrages.

Es gilt als vereinbart, dass sowohl Verkäufer und Käufer je 3,5 % zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, errechnet vom beurkundeten Kaufpreis, nach Rechnungstellung an Gläser-Immobilien zahlen.

### § 8 Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Gläser-Immobilien auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, außer der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig von Gläser-Immobilien oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder Gläser-Immobilien hat die Garantie für eine bestimmte Eigenschaft der Leistung übernommen oder der Schaden ist aufgrund von Verletzungen von Vertragspflichten entstanden, welche für die Erreichung des Vertragszieles unverzichtbar sind.

### § 9 Sonstige Bedingungen

Für den Maklervertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Beauftragt ein Kaufmann Gläser-Immobilien im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, ist der Sitz von Gläser-Immobilien Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtsgültigkeit verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und es verbleibt bei den gesetzlichen Vorschriften.

### §10 Eigentümerangaben

Es wird darauf hingewiesen, dass die von Gläser-Immobilien weitergegebenen Objektdaten, Zeichnungen und Berechnungen vom Veräußerer oder Vermieter bzw. von einer vom Veräußerer oder Vermieter beauftragten Person stammen. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird von Gläser-Immobilien nicht übernommen. Es obliegt den Interessenten die erhaltenen Objektinformationen und Angaben zu prüfen. Die Angaben von Gläser-Immobilien sind freibleibend und unverbindlich, Zwischenverkauf, Vermietung oder Verpachtung bleiben vorbehalten.

### § 11 Sonstiges

Das Geldwäschegesetz verpflichtet Makler zur Dokumentation ihrer Kundenkontakte vor Begründung einer Geschäftsbeziehung. Deshalb müssen die Daten Ihrer Ausweispapiere erfasst werden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Anfragen nur beantworten können, wenn wir folgende Angaben von Ihnen haben:

Name und Vorname, Anschrift, Tel. Nr., Mobil-Nr., Email-Adresse